

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 259**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bgm. Keller den Antrag, dass wegen
Dringlichkeit noch ein

TOP 13.)

Teilnehmergeinschaft Türkenfeld II

Gemeinde Türkenfeld; Lkr. Fürstenfeldbruck

**Grundstockeinlage nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Verbandes für Ländliche
Entwicklung Oberbayern**

aufgenommen wird.

Abst.Erg.: 13 : 0

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

-..... keine -.....-

TOP 2.)

**Kanalnetz Gemeinde Türkenfeld und Ortsteile;
Ergebnismitteilung der Zustandsbewertung der Kanalhaltungen auf Grundlage
der durchgeführten TV-Inspektion sowie Kanalsanierung der schadhaften Ka-
nalhaltungen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung**

Beschlüsse in dieser Sache:

-/-

Sachvortrag:

Der Leiter für Wasserwirtschaft einer Gesellschaft für Geoinformationen teilt ausführlich den Zustand der Kanalhaltungen auf Grundlage der durchgeführten TV-Inspektion mit.

Weiterhin erklärt er, welche Leistungen für eine bauliche Kanalsanierung erforderlich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird bei den Haushaltsberatungen 2016 und folgende, entsprechende Mittel für die Ingenieurleistungen sowie für die Sanierung der schadhaften Kanalhaltungen einplanen.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 3.)

Feuerwehr Türkenfeld

Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs

Beschlüsse in dieser Sache:

./.

Sachvortrag:

Der Türkenfelder Feuerwehr stehen derzeit zwei Einsatzfahrzeuge für den abwehrenden Brandschutz und zur Leistung technischer Hilfe zur Verfügung. Das 2007 angeschaffte Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF befindet sich in einwandfreiem technischen Zustand und kann weiterhin über einen langfristigen Zeitraum eingesetzt werden. Das Tanklöschfahrzeug TLF ist nun seit 1989, also 26 Jahre im Einsatz und dient vorwiegend zur „einfachen Brandbekämpfung“ sowie zum Mitführen einer größeren Menge Löschwasser.

Das TLF ist „in die Jahre gekommen“, verfügt weder über Sicherheitsgurte, ABS oder sonstige passive Sicherheitseinrichtungen und entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Auch die Ersatzteilbeschaffung für das Fahrzeug kann nicht mehr sichergestellt werden.

Eine Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 20) in den Jahren 2016/2017 hätte einige Vorteile:

Die staatliche Zuwendung wurde auf 100.000,00 Euro für ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 erhöht (bisherige Zuwendung 88.000,00 Euro).

Zu beachten ist auch, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern bis Ende 2016 eine Ausnahmeregelung für die Abgasreinigungsanlage EURO 6 bestimmter Lastkraftwagen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes vorsieht und somit diese Fahrzeuge von der Abgasnorm EURO 6 ausgenommen sind.

Eine zwingende Ausstattung mit einer Abgasreinigungsanlage nach EURO 6 ist für Einsatzfahrzeuge der Hilfsorganisationen eher als nachteilig zu betrachten, da hauptsächlich Kurzstrecken zurückgelegt werden und eine längere Laufzeit von mind. 30 – 45 min. kaum erreicht wird.

Die auf 100.000,00 Euro erhöhte staatliche Zuwendung wird auch für Fahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 5 gewährt.

Das Löschgruppenfahrzeug LF20 kann mehr Einsatzkräfte aufnehmen als unser altes TLF. Eingesetzt wird das LF20 zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung.

Es wurden bereits einige Informationen von verschiedenen Fahrzeug- und Aufbauherstellern eingeholt.

Die Kosten für das Fahrgestell belaufen sich auf ca. 85.000,00 Euro.

Für den Aufbau und die Gerätschaften ist mit 315.000,00 bis 330.000,00 Euro zu rechnen. Insgesamt muss ein Gesamtaufwand von bis zu 415.000,00 Euro erwartet werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen bereits enthalten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 262**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

Abzüglich der staatlichen Zuwendung muss die Gemeinde Türkenfeld für die Neuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF20 mit 300.000,00 bis 315.000,00 Euro rechnen, welche auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt würden.

Der Antrag für die Zuwendung des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (FwZR) sollte noch 2015, unabhängig vom genauen Beschaffungszeitpunkt, gestellt werden, da mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist. Die Zuwendungsbestätigung muss vor Beginn der Ausschreibung vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Türkenfeld beschließt die Neuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF20. Die Anschaffungskosten in Höhe von bis zu 415.000,00 Euro werden in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 angesetzt. Der Antrag für die Zuwendung des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (FwZR) ist noch im Jahr 2015 zu stellen.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 4.)

Gemeinde Geltendorf:

1. Änderung des Bebauungsplans „Hausen - Gassenäcker“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlüsse in dieser Sache:

GR-Sitzung vom 15.07.2015; TOP 6

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat am 23.06.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Hausen – Gassenäcker“ in der Fassung vom 20.02.1981 zu ändern. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst Teilbereiche der Flurnummern 148 und 146. Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind ca. 3.400 qm groß.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Nutzbarkeit des großen Grundstücks mit der Flurnummer 146 und 148, welche geteilt werden sollen, flexibler zu gestalten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So soll der Bauraum zwar eingehalten werden, diverse Festsetzungen jedoch geändert werden. Die Geschößflächenzahl wird von 0,3 auf 0,45 erhöht, die Grundstücksgrößen werden generell auf 600 qm Mindestgröße festgelegt. Diverse Gestaltungselemente werden aus dem Bebauungsplan ersatzlos gestrichen, da sie nicht mehr zeitgemäß sind.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hausen – Gassenäcker“ der Gemeinde Geltendorf Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 5.)

Bebauungsplan Gemeinde Geltendorf „Geltendorf-Süd, nördlicher Teil“

hier: Beteiligung der Gemeinde Türkenfeld als Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Beschlüsse in dieser Sache:

Beschluss vom 05.12.2013 – 4. Änderung des BP „Geltendorf Süd – nördlicher Teil“
Beschluss vom 12.03.2014 – 5. Änderung des BP „Geltendorf Süd – nördlicher Teil“

Sachvortrag:

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf Süd – nördlicher Teil“ der Gemeinde Geltendorf erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans vom 02.07.1998.

Die textlichen Festsetzungen gelten unverändert mit folgender Änderung:

Höhenlage – wird ergänzt mit dem Zusatz:

„bei Ersatzbauten kann die Höhenlage der bestehenden Gebäude herangezogen werden. Statisch erforderliche neue Kellerdecken sind zulässig.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 6. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Geltendorf für das Gebiet „Geltendorf-Süd, nördlicher Teil“, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.v.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 13 : 0

TOP 6.)

Bebauungsplan Gemeinde Eresing „Ortskern“

hier: Beteiligung der Gemeinde Türkenfeld als Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eresing hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern“ beschlossen.

Anlass dafür waren die vermehrten Bauanfragen zur Errichtung von Gebäuden im unbeplanten Innenbereich, deren bauliche Gestaltung sich nicht an den vorherrschenden ortstypischen Gebäudetypologien orientiert.

Die Gemeinde Eresing verfolgt mit der Planung das Ziel, das prägende Ortsbild zu erhalten und eine Neubebauung/Nachverdichtung gestalterisch zu steuern.

Das Plangebiet ist ca. 35,66 ha groß, ist weitgehend bebaut und zeichnet sich vor allem in den Altortbereichen durch eine heterogene, dorftypische Mischung von landwirtschaftlichen Hofstellen, Wohngebäuden und Gebäuden, die gewerblich oder sozial genutzt werden, aus.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans in etwa zu gleichen Teilen als Wohnbaufläche und als Dorfgebiet sowie Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen dargestellt.

Der „einfache“ Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen oder örtlichen Verkehrsflächen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Wesentlichen nach § 34 BauGB (Innenbereich) und nach § 35 BauGB (Außenbereich). Der Bebauungsplan enthält lediglich die Festsetzungen zur Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden, insbesondere hinsichtlich der Dachform und Dachneigung, Dachaufbauten und Dacheindeckungen.

Der planerische Leitgedanke ist, den Geltungsbereich des Bebauungsplans in drei verschiedene Zonen aufzuteilen, in denen die Festsetzungen der zulässigen Dachformen und Dachneigungen unterschiedlich gestaffelt sind.

Entsprechend der geltenden Vorschriften des vereinfachten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Eresing für das Gebiet „Ortskern“, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 7.)

**Bebauungsplan „Kreuzstraße – 2. Änderung betreffend Nutzungsänderung
Kinderspielplatz als Bauland“ (vereinfachtes Verfahren nach § 13 a BauGB)**

- a) **Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken von den Trägern öffentlicher Belange**
- b) **Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken von der Beteiligung der Öffentlichkeit**
- c) **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 17.09.2014

GR-Beschluss vom 12.11.2014 (Aufstellungsbeschluss)

GR-Beschluss vom 25.02.2015 (Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung)

GR-Beschluss vom 22.04.2015 (Beschluss zur öffentlichen Auslegung)

GR-Beschluss vom 05.08.2015 (Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung)

Sachvortrag:

In der Zeit vom 21.09.2015 bis einschließlich 27.10.2015 wurde der Bebauungsplan - Entwurf „Kreuzstraße – 2. Änderung betreffend Nutzungsänderung Kinderspielplatz als Bauland“ erneut ausgelegt gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Zu a) TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Keine Stellungnahme von:

- Landesamt für Denkmalschutz
- Bund Naturschutz
- Kreisbrandrat

Keine Anregungen oder Bedenken von:

- Stadtwerke Fürstenfeldbruck
- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahmen von:

1. **Energie Südbayern GmbH, Schreiben vom 01.10.2015:**
Die ESB bittet um Beachtung, dass sich in der Nähe des Plangebietes Leitungstrassen befinden (in der Weißenhorn- Kreuz- und Pfarrer-Heldstraße).

Abwägung:

Der Hinweis wird beachtet. Im Baugebiet selber befinden sich keine Leitungstrassen.

Abst.Erg.: 14 : 0

2. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme Brandschutz, 27.05.2015

Bei der Aufstellung von BPlänen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass grundsätzlich allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen sind.

Abwägung:

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern bezüglich den Belangen des abwehrenden Brandschutzes wurden geprüft. Der Brandschutz ist in allen Belangen gesichert (ausreichende Hydranten, ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr, Aufenthaltsräume in Obergeschossen bzw. Dachgeschossen sind durch die Feuerwehr direkt anleiterbar (zweiter Rettungsweg)).

Abst.Erg.: 14 : 0

3. Landratsamt Fürstenfeldbruck, 20.10.2015

Hinweis Bauvollzug:

Durch die ungünstige Situierung der Garagen bei den Doppelhaushälften entsteht durch die Zufahrten eine sehr große versiegelte Fläche. Beide Garagen sollten näher an die gemeinsame Erschließungsfläche verschoben werden. Im Hinblick auf den Hauseingang der westlichen Doppelhaushälfte sollte dort die Möglichkeit eines Carports anstelle der Garage geprüft werden.

Abwägung:

Die städtebauliche Lösung wird beibehalten. Bei einer anderen Lösung zur Garagensituierung ist eine Erschließung sonst nicht mehr möglich.

Abst.Erg.: 14 : 0

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zur Bebauungsplanänderung weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Zu b) BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Keine Anregungen und Bedenken.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 268**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

Zu c) SATZUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kreuzstraße – 2. Änderung betreffend Nutzungsänderung Kinderspielplatz als Bauland“, einschließlich Begründung in der Fassung vom 05.08.2015, wird einschließlich der, in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen – mit Fassungsdatum vom 11.11.2015.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 8.)

Bauplätze im Baugebiet „Kreuzstraße – 2. Änderung“
Beratung und Beschlussfassung über die Verkaufsmodalitäten

Beschlüsse in dieser Sache:

./.

Sachvortrag:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans endete zum 27.10.2015. Im Anschluss daran sind die eingegangenen Wünsche und Anregungen zu werten, evtl. zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Der Bebauungsplan wurde in der heutigen Sitzung als Satzung beschlossen. Nach dessen Bekanntmachung tritt er in Kraft und die Grundstücke sind nach erfolgter Erschließung bebaubar.

Nachdem bereits etliche Anmeldungen für die Grundstücke vorhanden sind wäre eine Entscheidung über die Verkaufsmodalitäten sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat vertagt den TOP.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 9.)

**Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
„Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“ betreffend Neubau eines Wohn- und
Geschäftshauses an der Zankenhausener Straße, FINr. 170/0, Gemarkung Tür-
kenfeld**

Beschlüsse in dieser Sache:

GR-Beschluss vom 05.08.2015 (Bauantrag – TOP 6, öffentl.)

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 05.08.2015 erteilte der Gemeinderat Türkenfeld sein Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück FINr. 170/0, Gemarkung Türkenfeld. Die Verwaltung stellte fest, dass nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, unter anderem, dass die Balkone und Terrassen die festgesetzte Grundfläche überschreiten. Die erforderliche Befreiung bzw. Ausnahme wurde vom Bauherrn nicht beantragt. Mit Schreiben vom 28.09.2015 wurde der Bauherr vom Landratsamt Fürstenfeldbruck aufgefordert, die erforderlichen Befreiungen für die Grundflächen, Baugrenzen und Stellplatzsituierung über die Gemeinde zu beantragen und zu begründen.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 überreicht der Bauherr einen Antrag auf eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich Begründung: Beantragt wird eine Befreiung von der Festsetzung A.4.1 (Baugrenze) des BPlanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“.

Begründung des Bauherrn:

Die geplanten Balkone an der Ost- und an der Westfassade liegen außerhalb der im BPlan festgesetzten Baugrenzen. Die östliche und die westliche Gebäudeaußenwand liegen exakt auf der jeweils festgesetzten Baugrenze, die Balkone kragen 1,77 m (1. OG) bzw. 1,50 m (DG) aus.

Der Baukörper des Wohn- und Geschäftshauses ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen angeordnet. Die Balkone sind untergeordnete Bauteile im Rahmen der städtebaulichen Gesamtkonzeption. Sie steigern die Wohnqualität der geplanten Wohnungen im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss und gliedern die Giebelfassaden (s. Bauantrag vom 09.07.2015).

Die beantragten Balkone verstoßen gegen Bauplanungsrecht, weil die, im Bebauungsplan „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“ festgesetzten Baugrenzen um bis zum 1,77 m überschritten werden. Die beantragte Überschreitung kann - entgegen der Auffassung des Antragstellers – nicht zugelassen werden, weil das Vortreten von Gebäudeteilen „in geringfügigem bzw. untergeordneten“ Maß nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nicht gegeben ist. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nur anzunehmen, wenn es sich – bezogen auf die Größenordnung des Gebäudes – um untergeordnete Gebäudeteile handelt. Tritt dagegen ein wesentlicher Gebäudeteil über die Baugrenze, so überschreitet das Gebäude selbst und nicht wie vom Gesetz verlangt, lediglich ein Bauteil die Baugrenze.

Den beantragten Balkonen im 1. OG fehlt es an der erforderlichen Unterordnung. Die sich fast über die ganze Hausbreite von 11 m erstreckenden Balkone treten vielmehr als dominierende Gebäudeteile der westlichen und östlichen Außenwand in Erscheinung. Auch vor dem Hintergrund, dass die überbaubare Grundstücksfläche eine Bautiefe von höchstens 15 m zulässt, stellt sich die Überschreitung der östlichen und westlichen Baugrenze um insgesamt 3,54 m nicht mehr als geringfügig dar.

Im Übrigen treten die Balkone 1,77 m vor die Außenwand vor und überschreiten damit das in Art. 6 Abs. 8 BayBO genannte Maß, auf das für die Beurteilung der Frage, ob das Vortreten eines Gebäudeteils noch als geringfügig einzustufen ist, zusätzlich zurückgegriffen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von der Festsetzung A. 4.1 (Baugrenze) des Bebauungsplanes „Ortsmitte an der Zankenhausener Straße“.

Abst.Erg.: 2 : 12 (somit abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 273**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

**vorgezogener
TOP 13.)**

**Teilnehmergeinschaft Türkenfeld II
Gemeinde Türkenfeld; Lkr. Fürstenfeldbruck
Grundstockeinlage nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Verbandes für Ländliche
Entwicklung Oberbayern**

Beschlüsse in dieser Sache:

-/-

Sachvortrag:

In der 1. Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Türkenfeld II (TG) am 10. August 2015 wurde der Beitritt der TG zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern (VLE) beschlossen.

Die Vorsitzende des Vorstandes, wies den Vertreter der Gemeinde Türkenfeld, Herrn 1. Bürgermeister Keller, auf die Einzahlung einer Einlage nach § 15 Abs. 1 der Satzung des VLE hin, die nach Abschluss des Verfahrens zurückgezahlt wird.

Der Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern bittet um Einzahlung der Einlage in Höhe von 5.000 € bis zum 17.11.2015.

Auf der HHSt. 6100.6550 stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Einlage in Höhe von 5.000 € beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern zu hinterlegen.

Abst.Erg.: 13 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 274**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

TOP 10.)

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.10.2015:

**Grund – und Mittelschule Türkenfeld;
Beleuchtung des Bühnenraums der Schönbergaula;**
hier: Auftragsvergabe für die Beleuchtung

**Grund – und Mittelschule Türkenfeld;
Balkon / Laubengang beim Haupteingang und Lift;**
hier: Auftragsvergabe für eine Sanierung

Akustikschutz;
hier: Vergabe von Trockenbauarbeiten für die Mensa-Kantine/Schule

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 12 / 275**
des Gemeinderates Türkenfeld am **11.11.2015**

TOP 11.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 14.10.2015,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 14.10.2015, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 14 : 0

TOP 12.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

Dorferneuerung

Am 04.11.2015 war Vorstandssitzung. Es fand ein Ortstermin in Zankenhausen bzgl. der Maßnahme „Verlängerung Radweg – Verschwenkung / Ausbau der Straße bis Kriegerdenkmal“ statt.

Hundetoiletten

Im HH 2016 sollen wieder 2 bis 3 neue Hundetoiletten eingeplant werden.

Asyl

GR´in Well erkundigt sich, ob man sich schon Gedanken (wie z. B. Oberschweinbach) über Holzhäuser zur Unterbringung von Asylsuchenden gemacht hat.

GR R. Müller erinnert an seinen Vorschlag im Bereich altes Wasserhaus.

Bgm. Keller fragt nach der Finanzierbarkeit. Wenn, dann wäre das Grundstück - da voll erschlossen- am großen Wertstoffhof geeigneter.

Er bringt das zweite problematische Thema, nämlich die Unterbringung von anerkannten Personen, zur Sprache. Dafür ist dann die Gemeinde, genauso wie für Obdachlose zuständig.

Bgm. Keller wird wieder berichten.

Linsenmann

Der GR hat in der letzten Sitzung die Rücknahme des Bauantrags beschlossen. Nun verlangt das LRA die Bestätigung des Brandschutzes und der Statik für die genehmigte Versammlungsstätte im 1.OG. Das Gremium hat dafür kein Verständnis.

Wochenmarkt

Am Wochenende vom Christkindlmarkt wird der Wochenmarkt in der Kirchstraße stattfinden. Im Drexl-Hof (wie von GR R. Müller vorgeschlagen) wäre das Chaos mit parkenden Autos, der FFW sowie den Aufbauenden des Christkindlmarktes zu groß.

Wenn das Transparent nicht mehr auffindbar ist, soll ein neues beschafft werden.